

war es die Bourgeoisie selbst, die auf dem Gebiet der Strafgerichtsorganisation zu reaktionären Maßnahmen griff. Der früher von ihr verfochtene Gedanke vom Verbot der Ausnahmegerichte wurde verfälscht, weil er der Bourgeoisie bei der Ausübung ihrer Terrorrechtsprechung gegen die Arbeiterklasse lästig geworden war. Um die gerichtliche Unterdrückung der klassenbewußten Arbeiter ungehindert durchführen zu können, setzte die imperialistische Bourgeoisie unter Bruch ihrer eigenen Verfassung Ausnahmegerichte ein, die sie irreführend „Sondergerichte“ nannte.

Das Reichsgericht war darin vorangegangen, Ausnahmegerichte den besonderen Gerichten gleichzusetzen. Im Jahre 1915 erklärte es, daß die in §16 GVG erwähnten Kriegs- und Standgerichte zu den reichsgesetzlich bestellten Sondergerichten zu zählen sind¹⁴. Im Dienste der imperialistischen Bourgeoisie bemühte sich eine Reihe bürgerlicher Rechtswissenschaftler in den Jahren nach 1918 darum, den Begriff „Ausnahmegerichte“ zu verengen. Nicht mehr sämtliche (außerhalb der ordentlichen Gerichte stehenden) politischen Gerichte, die nach ihrer Besetzung, Zuständigkeit und Rechtsprechung die Gewähr politischer Unparteilichkeit vermissen ließen, sollten als verbotene Ausnahmegerichte gelten, sondern nur noch solche unter ihnen, die für individuell bestimmte Fälle oder Personen zuständig waren. Wenn aber das im übrigen gleiche Gericht nicht zur Entscheidung eines bestimmten einzelnen Falles eingesetzt, sondern für eine abstrakt gekennzeichnete Vielzahl politischer Strafsachen zuständig war, dann sollte dieses politische Gericht kein

Ausnahmegericht mehr sein, sondern ein Sondergericht (d. h. ein Gericht für ein besonderes Sachgebiet)¹⁵. Das bedeutet: Ist ein (außerhalb der ordentlichen Gerichte stehendes) Gericht gebildet worden, um eine bestimmte einzelne Strafsache dem gesetzlichen Richter zu entziehen, so handelt es sich um ein verbotenes Ausnahmegericht; wurde es errichtet, um eine unbestimmte Zahl von politischen Strafsachen oder Personen dem gesetzlichen Richter zu entziehen, dann soll es sich um ein zulässiges Sondergericht handeln. Ergo: Sobald sich die Verfassungswidrigkeit vervielfacht, wird sie verfassungsrechtlich zulässig.

Und entsprechend dieser „Logik“ wurde auch gehandelt. Im Auftrage der Bourgeoisie errichteten die Regierungen der Weimarer Republik jeweils dann außerordentliche Gerichte für politische Strafsachen (also Ausnahmegerichte, die fälschlich Sondergerichte genannt wurden), wenn die Arbeiterklasse sich gegen die unerträglich gesteigerte Ausbeutung, Verelendung und Unterdrückung gewehrt hatte. Da die Regierung den ordentlichen Gerichten nicht das Maß von Rücksichtslosigkeit und Skrupellosigkeit zutraute, das die Bourgeoisie in dieser Situation erwartete, griff sie zu außerordentlichen Gerichten, um die fortschrittlichen Kräfte unter dem Schein des Rechts zu verfolgen. Der gerichtliche Terror ergänzte den Polizei- und Militärterror, mit dem die jeweiligen Machthaber in der Weimarer Republik dem revolutionären Proletariat begegneten.

(wird fortgesetzt. — Der zweite Teil beschäftigt sich, mit der „Rechtsprechung“ der außerordentlichen Gerichte)

¹⁵ vgl. Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919, Berlin 1921, S. 176.

¹⁴ RGSt Bd. 49 S. 93.

Zur Diskussion

Zu Fragen des materiellen Verbrechensbegriffs

Von Dr. WALTER ORSCHEKOWSKI, Direktor des Instituts für Strafrecht an der Karl-Marx-Universität Leipzig, und MICHAEL BENJAMIN, wiss. Aspirant am Institut für Strafrecht der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

I

Bei der Schaffung eines einheitlichen sozialistischen Rechtssystems nehmen die Arbeiten am sozialistischen Strafrecht eine hervorragende Stellung ein. Im Perspektivplan des Ministeriums der Justiz ist deshalb die Ausarbeitung eines neuen Strafgesetzbuchs als eine der ersten Aufgaben vorgesehen. Es ist kein Zufall, daß auch in der Sowjetunion zuerst die Grundsatzbestimmungen für die Strafgesetzgebung und den Strafprozeß veröffentlicht und zur Diskussion gestellt worden sind¹. Diese Tatsache unterstreicht die große Rolle, die das Strafrecht in der sozialistischen Gesellschaft zu spielen berufen ist.

Die Verbrechensbekämpfung ist eine der grundlegenden Aufgaben der Staatsmacht in der DDR, eine wichtige Aufgabe des Klassenkampfes. Strafrecht und Strafe sind — und das gilt, wie schon Lenin erkannte, auch für die sog. allgemeine Kriminalität — Methoden des Klassenkampfes in der Übergangsperiode, Methoden zur Überwindung der Widersprüche beim Aufbau des Sozialismus. Sie sind aber keineswegs die einzige, ja, nicht einmal die Hauptmethode des Klassenkampfes in der DDR. In der gegenwärtigen Epoche besteht die Hauptmethode der Überwindung der Widersprüche in der Überzeugung und Umerziehung zurückgebliebener Bürger, um das Bewußtsein der breiten Massen der Werktätigen dem Stand der Entwicklung der Produktionsverhältnisse anzugleichen.

Die Widersprüche, die das Strafrecht zu lösen hat, sind sehr verschiedener und sehr komplizierter Natur. Einige Verbrechen sind, unmittelbar Ausdruck des politischen und ökonomischen Klassenkampfes in der

DDR; es sind Handlungen, bei denen der Täter sich restlos in einen antagonistischen Widerspruch zu unserer Gesellschaft, zu den werktätigen Klassen, gesetzt hat. Zu diesen Verbrechen zählen insbesondere die Staatsverbrechen, aber auch schwere Angriffe auf das sozialistische Wirtschaftssystem und auf das Volkseigentum. In anderen Fällen — und diese Gruppe von Verbrechen bildet in der DDR die überwiegende Mehrzahl — ist das Verbrechen Ausdruck kleinbürgerlicher Anarchie, zeugt es vom Vorhandensein bürgerlicher Überreste im Bewußtsein des Täters, ohne daß man sagen kann, daß der Täter sich insgesamt in einen antagonistischen Gegensatz zu unserer Gesellschaftsordnung stellt.

Bei der Vielfalt der Widersprüche und ihrer Lösungsmethoden steht vor dem Strafrecht — vor dem Gesetzgeber wie vor dem Richter, vor dem Theoretiker wie vor dem Praktiker — die Frage, welche Handlungen mit dem Mittel der Strafe bekämpft werden müssen. Im Unterschied zum bürgerlichen Strafrecht verfügt die sozialistische Strafrechtslehre in der Theorie des Marxismus-Leninismus über eine feste Grundlage, um diese Frage theoretisch und praktisch zu lösen.

Es ist eine grundlegende Erkenntnis der sozialistischen Strafrechtstheorie, daß die entscheidende Eigenschaft, die zur Strafbarkeitserklärung und Bestrafung einer Handlung führt, ihre Gesellschaftsgefährlichkeit ist. Diese These ist von außerordentlich großer Bedeutung für Gesetzgebung und Rechtsprechung. Die bewußte Anwendung des materiellen Verbrechensbegriffs in der Strafrechtspraxis hat eine große Rolle für die Entwicklung des Strafrechts der DDR gespielt². Man kann sagen, daß die praktische Anwendung dieser Er-

² vgl. H. Benjamin in NJ 1954 S. 453; Lekschas/Renneberg in NJ 1954 S. 717, 1955 S. 35.

¹ Der Entwurf der Grundsatzbestimmungen für die Strafgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken ist in RXD 1958 Nr. 20 Sp. 585 ff. veröffentlicht; vgl. dazu auch Mehnert in NJ 1958 S. 699.